

RS OGH 1996/11/26 10Ob504/95, 5Ob2201/96d, 1Ob107/98m, 7Ob85/04g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1274

GSpG 1989 §3

Rechtssatz

Der in § 1274 ABGB verwendete Begriff "Staatslotterie" ist in jeder Hinsicht weit zu verstehen; er umfaßt auch sonstige vom Bund veranstaltete Glücksspiele, wie Lotto und Sporttoto und erfordert auch nicht eine unmittelbare Durchführung durch die (staatliche) Glücksspielmonopolverwaltung, sondern erstreckt sich auch auf den konzessionierten Spielveranstalter. Es muß sich dabei aber immer um Glücksspiele handeln, bei denen das Recht zur Durchführung dem Bund vorbehalten ist, die also in das Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 3 GSpG fallen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 504/95

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 Ob 504/95

Veröff: SZ 69/268

- 5 Ob 2201/96d

Entscheidungstext OGH 24.09.1997 5 Ob 2201/96d

Veröff: SZ 70/187

- 1 Ob 107/98m

Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m

Verstärkter Senat; Teilweise abweichend; Beisatz: Buchmacherwetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind "Staatslotterien" im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat. (T1) Veröff: SZ 71/183

- 7 Ob 85/04g

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 85/04g

Ähnlich; Beisatz: Die Aufstellung eines gesetzlich nicht verbotenen Spielautomaten ist nicht als staatlich genehmigte Glücksspielveranstaltung iSd §1274 ABGB zu qualifizieren. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106601

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0100OB00504_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at